

Gemeinsamer Bericht gemäß § 293a AktG

des Vorstands der 2G Energy AG, Heek,
und
der Geschäftsführung der 2G Heek GmbH, Heek,

über den Gewinnabführungsvertrag zwischen der 2G Energy AG und der
2G Heek GmbH

I. Vorbemerkung

Die 2G Energy AG ("2G") mit Sitz in Heek, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Coesfeld unter HRB 11081, und die 2G Heek GmbH ("2G Heek") mit Sitz in Heek, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Coesfeld unter HRB 22321, haben am 31. März 2025 einen Gewinnabführungsvertrag abgeschlossen, dem der Aufsichtsrat der 2G mit Beschluss vom 28. April 2025 zur Abstimmung vorgelegt wird.

Zur Unterrichtung der Aktionäre bzw. Gesellschafter der beiden Gesellschaften erstatten der Vorstand der 2G und die Geschäftsführung der 2G Heek gemeinsam gemäß § 293a des Aktiengesetzes ("AktG") den nachfolgenden Bericht.

II. Abschluss und Wirksamwerden des Gewinnabführungsvertrags

Der Gewinnabführungsvertrag ist in schriftlicher Form abzuschließen und bedarf zu seiner zivilrechtlichen Wirksamkeit der Zustimmung der Hauptversammlung der 2G und der Gesellschafterversammlung der 2G Heek sowie der Eintragung im Handelsregister der 2G Heek.

Der Vorstand der 2G hat den Inhalt des Gewinnabführungsvertrags in die Einladung zur ordentlichen Hauptversammlung der 2G für den 12. Juni 2025 aufgenommen. Der Aufsichtsrat der 2G hat der Einberufung der ordentlichen Hauptversammlung der 2G für den 12. Juni 2025 zugestimmt.

Der Gewinnabführungsvertrag wird der ordentlichen Hauptversammlung der 2G am 12. Juni 2025 als Unternehmensvertrag nach § 293 AktG zur Zustimmung vorgelegt. Vorstand und Aufsichtsrat der 2G werden der Hauptversammlung der 2G vorschlagen, dem Gewinnabführungsvertrag mit der 2G Heek zuzustimmen.

Der Zustimmungsbeschluss der Hauptversammlung der 2G bedarf gemäß § 293 Abs. 1 Satz 2 AktG einer Mehrheit, die mindestens drei Viertel des bei der Beschlussfassung vertretenen stimmberechtigten Grundkapitals umfasst. Die Gesellschafterversammlung der 2G Heek wird voraussichtlich im Anschluss an die ordentliche Hauptversammlung um die Zustimmung zum Gewinnabführungsvertrag gebeten. Der

Gewinnabführungsvertrag soll nach Erteilung der Zustimmungen zur Eintragung im Handelsregister des Sitzes der 2G Heek angemeldet werden.

III. Rechtliche und wirtschaftliche Gründe für den Abschluss des Gewinnabführungsvertrags

1. Gesellschaftsrechtliche und wirtschaftliche Situation

1.1. 2G Energy AG

2G Energy AG („2G“) ist eine nichtbörsennotierte Aktiengesellschaft nach deutschem Recht mit Sitz in Heek. Die Geschäftsanschrift ist Benzstraße 3, 48619 Heek. 2G ist im Handelsregister des Amtsgerichts Coesfeld unter HRB 11081 eingetragen. 2G ist die Obergesellschaft des 2G-Konzerns. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Das im Handelsregister eingetragene Grundkapital der 2G beträgt EUR 17.940.000 und ist in 17.940.000 Stückaktien (Inhaberaktien) mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von je EUR 1,00 eingeteilt. Die Aktien der 2G sind in den Freiverkehr (Open Market) der Frankfurter Wertpapierbörse einbezogen (ISIN DE000A0HL8N9) und werden im Segment „Scale“ gehandelt.

Der 2G-Konzern beschäftigte im Jahr 2024 durchschnittlich 972 Mitarbeiter und erwirtschaftete im Geschäftsjahr bei einem Konzernumsatz von EUR 375,6 Mio. Euro einen Konzernbilanzgewinn von 34,6 Mio. Euro.

Gegenstand des Unternehmens ist die Entwicklung, die Planung, der Vertrieb, die Fertigung, die Installation sowie die Wartung und Instandhaltung von (i) Kraftwärmekopplungsanlagen (KWK-Anlagen) zur Gewinnung elektrischer und thermischer Energie aus Gasen (Biogas, Deponiegas, Klärgas, Erdgas), Wasserstoff und anderen Energieträgern sowie von (ii) Gasaufbereitungsanlagen zur Einspeisung von Gasen in das Erdgasnetz oder in andere Verteilungsnetze und Erbringen von Service- und sonstigen Dienstleistungen an derartigen Anlagen sowie der Handel mit Ersatzteilen für derartige Anlagen.

Die Gesellschaft ist berechtigt, alle Geschäfte vorzunehmen, die zum Tätigkeitsbereich einer Holding-Gesellschaft mit Konzernleistungsfunktion gehören, insbesondere auch die Geschäftsführung und die Erbringung von Dienst- und Beratungsleistungen gegen Entgelt gegenüber verbundenen Unternehmen.

Die Gesellschaft ist zu allen unmittelbaren oder mittelbaren Maßnahmen berechtigt, die dem Gegenstand des Unternehmens zu dienen geeignet sind. Sie kann dazu auch Zweigniederlassungen und andere Unternehmen im In- und Ausland errichten und erwerben oder sich an solchen Unternehmen beteiligen.

Der Vorstand der 2G besteht aus den Herren Christian Grotholt (Vorsitzender), Ludger Holtkamp, Friedrich Pehle und Frank Grewe. Der Aufsichtsrat besteht aus drei von den Anteilseignern zu wählenden Mitgliedern. Vorsitzender des Aufsichtsrats ist Herr Dr. Lukas Lenz.

1.2 2G Heek GmbH

Es ist beabsichtigt, den Vertriebs- und Servicebereich („Vertriebsbereich“) und den Produktionsbereich, welche derzeit beide zur 2G Energietechnik GmbH in Heek gehören, zu trennen und rechtlich zu verselbstständigen.

Zu diesem Zweck soll der Produktionsbereich der 2G Energietechnik GmbH im Wege der Abspaltung zur Aufnahme gemäß § 123 Abs. 2 Nr. 1 UmwG auf die neugegründete 2G Heek GmbH (die „Produktionsgesellschaft“) überführt werden. Der Vertriebsbereich der Gesellschaft soll in der 2G Energietechnik GmbH verbleiben.

Der abzusplattende Produktionsbereich umfasst insbesondere die Funktionen Produktion (Fertigung, Arbeitsvorbereitung, Qualitätssicherung) sowie Lager & Logistik (Lagerverwaltung, Logistik und operativer Einkauf). Die Materialbeschaffung (Produktionsmaterial und Ersatzteile) sowie die Lagerhaltung und -verwaltung wird grundsätzlich über die Produktionsgesellschaft erfolgen (Zentrallageransatz).

Der bei der 2G Energietechnik GmbH verbleibende Vertriebsbereich wird insbesondere die Funktionen Vertrieb und Projektmanagement (einschließlich Installation und Inbetriebnahme) übernehmen.

Die Produktionsgesellschaft wurde bereits in Rechtsform einer GmbH unter der Firma **2G Heek GmbH** errichtet und am 27.08.2024 in das Handelsregister beim Amtsgericht Coesfeld unter der Nummer HRB 22321 eingetragen. Alleiniger Gesellschafter der 2G Heek ist die 2G Energy AG, Heek. Die 2G Heek ist ruhend und wird bis zur Aufnahme des Produktionsbereichs der 2G Energietechnik GmbH keine Geschäftstätigkeit aufnehmen. Das Stammkapital der 2G Heek beträgt EUR 25.000,00.

Grund für die frühzeitige Errichtung der Produktionsgesellschaft sind die in der Praxis erforderlichen Vorbereitungsmaßnahmen, die im Hinblick auf die nicht übertragbaren Gegebenheiten (z.B. vorhandene Zertifizierungen, Normungen und Standards) bei der Produktionsgesellschaft bereits im Vorfeld der Überführung geschaffen oder beantragt werden müssen.

Das Geschäftsjahr der 2G Heek ist das Kalenderjahr.

Gegenstand des Unternehmens ist die Entwicklung, die Planung und Fertigung sowie der Vertrieb von und Handel mit Anlagen zur Gewinnung sowie zur effizienten Nutzung und Speicherung elektrischer und thermischer Energie aus Gas, Wasserstoff und anderen Energieträgern, insbesondere erneuerbaren Energieträgern und das Entwickeln, Erstellen und das in den Verkehr bringen digitaler Produkte sowie die Durchführung sämtlicher Geschäfte jeglicher Art, die mit dem Unternehmensgegenstand zusammenhängen und den Gesellschaftszweck fördern.

Die Geschäftsführung der 2G Heek besteht aus dem alleinigen Geschäftsführer Frank Grewe.

2. Gründe für den Abschluss des Gewinnabführungsvertrags

2.1 Wirtschaftliche und strukturelle Gründe für den Abschluss des Gewinnabführungsvertrags

Die 2G Heek wird zukünftig finanziell, wirtschaftlich und organisatorisch eng mit 2G verbunden sein. Der Gewinnabführungsvertrag soll dem Rechnung tragen und helfen, die steuerliche Struktur des 2G-Konzerns zu optimieren.

Die steuerlichen Auswirkungen des bisherigen Gewinnabführungsvertrags zwischen der 2G und der 2G Energietechnik GmbH haben sich als sinnvoll erwiesen; sie können und sollen daher auch zwischen der 2G und der neuen 2G Heek genutzt werden. Darüber hinaus kann die 2G als konzernleitende Holding ihre Aufgaben zur Weiterentwicklung, Ergebniskontrolle und zum optimalen Einsatz von Finanzmitteln innerhalb des 2G-Konzerns besser erfüllen, als dies ohne Bestehen des Gewinnabführungsvertrags der Fall wäre.

2.2 Steuerliche Gründe für den Abschluss des Gewinnabführungsvertrags

Durch den Abschluss des Gewinnabführungsvertrags wird eine körperschaft- und gewerbsteuerliche Organschaft begründet. Eine bestehende umsatzsteuerliche Organschaft wird durch den Gewinnabführungsvertrag abgesichert. Der Gewinnabführungsvertrag ermöglicht es außerdem, durch die Verrechnung von Gewinnen und Verlusten von Organträger (2G) und Organgesellschaft (2G Heek) steuerliche Gewinne bzw. Verluste der 2G mit steuerlichen Verlusten bzw. Gewinnen der 2G Heek zu verrechnen.

Zur steuerlichen Anerkennung muss der Gewinnabführungsvertrag für mindestens fünf Zeitjahre abgeschlossen werden, um dadurch die beabsichtigte körperschaft- und gewerbsteuerliche Organschaft zu begründen.

2.3 Keine gleichwertigen Alternativen

Eine wirtschaftlich vernünftige Alternative zum Abschluss des beabsichtigten Gewinnabführungsvertrags besteht nicht.

Eine Verschmelzung der 2G Heek auf die 2G oder auf einen anderen Rechtsträger scheidet als alternative Gestaltungsmöglichkeit aus, da die 2G Heek in diesem Fall als eigenständiger Rechtsträger untergehen würde. Eine derartige Veränderung der rechtlichen Organisation des 2G-Konzerns ist derzeit nicht beabsichtigt.

Auch eine Umwandlung (Formwechsel) der 2G Heek ist nach Auffassung des Vorstands der 2G und der Geschäftsführung der 2G Heek keine gleichwertige Alternative, da der 2G-Konzern im Wesentlichen in der Rechtsform von Kapitalgesellschaften strukturiert ist.

2.4 Kein Ausgleich und keine Abfindung an außenstehende Aktionäre

Da die 2G 100 % der von der 2G Heek ausgegebenen Geschäftsanteile hält, ist die Festsetzung eines angemessenen Ausgleichs (§ 304 AktG) und einer angemessenen Abfindung (§ 305 AktG) zugunsten von außenstehenden Aktionären nicht erforderlich. Auch

die daraus resultierende, vergleichsweise einfache Umsetzung von Abschluss und Durchführung des Gewinnabführungsvertrags spricht somit für den Vertragsschluss.

2.5 Vorschlag zur Zustimmung

Aufgrund der vorstehend in Abs. 2.1 bis 2.4 dargestellten Auswirkungen des Gewinnabführungsvertrags schlagen Vorstand und Geschäftsführung der beiden Unternehmen übereinstimmend den Aktionären der 2G und der Alleingeschafterin der 2G Heek vor, dem Unternehmensvertrag zuzustimmen.

IV. Erläuterung des Gewinnabführungsvertrags

Die wesentlichen Regelungen des Gewinnabführungsvertrags sollen im Folgenden erläutert werden:

1. Gewinnabführung

2G Heek ist gemäß § 1 Abs. 1 des Gewinnabführungsvertrags verpflichtet, während der Vertragsdauer ihren ganzen Gewinn entsprechend allen Vorschriften des § 301 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung an 2G abzuführen.

§ 301 AktG grenzt den Betrag der Gewinnabführung ein. Gemäß § 301 Satz 1 AktG ist der abzuführende Gewinn der ohne die Gewinnabführung entstehende Jahresüberschuss, vermindert um einen Verlustvortrag aus dem Vorjahr und den nach § 268 Abs. 8 Handelsgesetzbuch (HGB) ausschüttungsgesperrten Betrag.

Nach § 1 Abs. 2 des Gewinnabführungsvertrags sind während der Vertragsdauer gebildete andere Gewinnrücklagen auf Verlangen der 2G von der 2G Heek - soweit rechtlich zulässig - aufzulösen und als Gewinn abzuführen.

Nach § 1 Abs. 3 des Gewinnabführungsvertrags kann mit Zustimmung der 2G die 2G Heek Beträge aus dem Jahresüberschuss insoweit in andere Gewinnrücklagen nach § 272 Abs. 3 HGB einstellen, als dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist.

Der Anspruch auf Gewinnabführung entsteht zum Ende des Geschäftsjahres der 2G Heek und ist mit Wertstellung zu diesem Zeitpunkt fällig.

2. Verlustübernahme

2G ist nach § 2 des Gewinnabführungsvertrags zur Verlustübernahme gemäß den Vorschriften des § 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung verpflichtet. 2G ist damit verpflichtet, jeden während der Vertragsdauer entstehenden Jahresfehlbetrag der 2G Heek gemäß den Vorschriften des § 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung auszugleichen. Diese Verpflichtung zum Verlustausgleich ist zwingende Folge eines Gewinnabführungsvertrags. Durch den Verweis auf die Regelungen des § 302 Abs. 1 AktG ist sichergestellt, dass nur ein solcher Verlust ausgeglichen werden muss, der nicht durch Entnahmen aus während der Vertragsdauer gebildeten anderen Gewinnrücklagen ausgeglichen wird.

Durch den Verweis auf § 302 Abs. 2 bis 4 AktG ist insbesondere auf die gesetzliche Verzicht- und Vergleichsmöglichkeit hinsichtlich des Anspruchs und auf die gesetzliche Verjährungsregelung Bezug genommen.

3. Wirksamwerden und Dauer

§ 3 des Gewinnabführungsvertrags enthält Regelungen zum Wirksamwerden und zu der Dauer des Gewinnabführungsvertrags. Der Gewinnabführungsvertrag steht unter dem Vorbehalt der Zustimmung durch die Gesellschafterversammlung der 2G Heek und der Zustimmung durch die Hauptversammlung der 2G (siehe dazu die Vorbemerkung) sowie der Eintragung in das Handelsregister der 2G Heek.

Zudem bestimmt § 3 Abs. 1 Satz 2 die rückwirkende Geltung des Gewinnabführungsvertrags ab dem Beginn des Geschäftsjahrs der 2G Heek, in dem er im Handelsregister des Sitzes der 2G Heek eingetragen wird. Der Gewinnabführungsvertrag gilt also rückwirkend zum Beginn des laufenden Geschäftsjahrs der 2G Heek, wenn die Eintragung im Handelsregister des Sitzes der 2G Heek im laufenden Geschäftsjahr erfolgt, um die Vorteile der körperschaft- und gewerbsteuerlichen Organschaft bereits für das Geschäftsjahr 2025 nutzen zu können.

§ 4 Abs. 2 des Gewinnabführungsvertrags enthält eine Regelung zur Vertragsdauer. Der Gewinnabführungsvertrag wird für die Dauer von fünf Zeitjahren, gerechnet ab dem Beginn seiner Geltung, fest abgeschlossen. Diese Mindestlaufzeit beginnt mit Beginn des Geschäftsjahrs, für das die Rechtsfolgen der durch den Gewinnabführungsvertrag angestrebten steuerlichen Organschaft (siehe dazu III.2 „Gründe für den Abschluss des Gewinnabführungsvertrags“) erstmals eintreten. Sofern diese fünf Zeitjahre während eines laufenden Geschäftsjahrs der 2G GmbH enden, verlängert sich die Mindestvertragsdauer bis zum Ablauf dieses Geschäftsjahrs. Der Gewinnabführungsvertrag setzt sich danach auf unbestimmte Zeit fort, sofern er nicht unter Beachtung der vorstehenden Mindestvertragsdauer mit einer Frist von einem Monat schriftlich gekündigt wird.

Das Recht zur schriftlichen Kündigung des Gewinnabführungsvertrags aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere auch dann vor, wenn die 2G nicht mehr mit der Mehrheit der Stimmrechte an der 2G Heek beteiligt ist, die 2G die Anteile an der 2G Heek veräußert oder einbringt, die 2G oder die 2G Heek verschmolzen, gespalten oder liquidiert wird oder an der 2G Heek iSd. § 307 AktG erstmals ein außenstehender Gesellschafter beteiligt wird.

4. Sonstiges und Schlussbestimmungen

Der Gewinnabführungsvertrag enthält im Übrigen die üblichen sonstigen Schlussbestimmungen wie eine salvatorische Klausel und die Auslegung des Gewinnabführungsvertrags unter Beachtung der körperschaftssteuerrechtlichen Normen.

V. Festsetzungen entsprechend §§ 304, 305 AktG / Prüfung des Gewinnabführungsvertrags

In dem Gewinnabführungsvertrag ist keine Ausgleichszahlung und keine Abfindung für außenstehende Gesellschafter der 2G Heek zu bestimmen, da bei Abschluss des

Gewinnabführungsvertrags außenstehende Gesellschafter der 2G Heek nicht vorhanden sein werden; 2G wird zu diesem Zeitpunkt an der 2G Heek zu 100 % unmittelbar alleinig beteiligt sein. Eine Bewertung der beteiligten Unternehmen zur Ermittlung eines angemessenen Ausgleichs und einer angemessenen Abfindung ist daher nicht vorzunehmen.

Da 2G bei Abschluss des Gewinnabführungsvertrags unmittelbar alle Geschäftsanteile der 2G Heek halten wird, bedarf es gemäß § 293b Abs. 1 AktG auch keiner Prüfung des Gewinnabführungsvertrags durch sachverständige Prüfer (Vertragsprüfer).

Heek, den 31.03.2025

2G Energy AG

Der Vorstand



Christian Grotholt
Vorsitzender des Vorstands
2G Energy AG



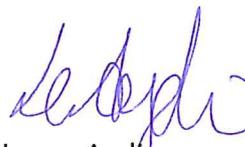
Friedrich Pehle
Mitglied des Vorstands
2G Energy AG

Heek, den 31.03.2025

2G Heek GmbH



Frank Grewe
Geschäftsführer
2G Heek GmbH



Lema Aydın
Geschäftsführerin
2G Heek GmbH